

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 97 (2019)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Ratgeber

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Schutz der Tiere

Tierschutz ist nicht nur die ethische Aufgabe jedes oder jeder Einzelnen, sondern seit 1973 auch eine Rechtspflicht des Staates. Der Bund regelt den Schutz der Tiere im eidgenössischen Tierschutzgesetz sowie in der zugehörigen Tierschutzverordnung.

**D**er Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen. Den Tieren werden zwar keine subjektiven Rechte, wohl aber schützenswerte Anliegen an physischer und psychischer Integrität sowie allenfalls am Leben schlechthin zugesprochen. Ein grundsätzlicher Schutz des tierlichen Lebens besteht nach schweizerischem Recht jedoch nicht, obschon sich dieser aus der Tierschutzethik und dem Prinzip des Schutzes der Tierwürde durchaus ableiten liesse.

### Nicht alle Tiere sind geschützt

Das Schweizer Tierschutzrecht gilt – anders etwa als das österreichische oder das deutsche, die sämtliche Tiere unter ihren Schutz stellen – im Wesentlichen nur für Wirbeltiere wie Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische. Fast alle wirbellosen Tiere, die 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen – und finden deshalb keinen entsprechenden Rechtsschutz. Dies gilt beispielsweise für Schnecken, Würmer und Insekten oder auch für Spinnen.

Der Grund für die aus der Sicht des Tierschutzes bedauerliche Nichtbeachtung von Wirbellosen ist der (umstrittene) Stand der Wissenschaft, wonach Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei nachgewiesen sind. Zwar kann der Bundesrat den Anwendungsbereich des



### Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten:  
Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?  
Kontakt:  
info@tierimrecht.org  
oder Telefon  
043 443 06 43.  
Mehr unter  
www.tierimrecht.org

Tierschutzgesetzes aufgrund ihrer Fähigkeit, physische und psychische Belastungen wie Schmerz oder Angst zu empfinden, auf wirbellose Tiere ausdehnen. Gebrauch gemacht hat er von dieser Möglichkeit bisher jedoch nur bei Kopffüssern (beispielsweise Tintenfische oder Kraken) und Panzerkrebsen (Hummer, Langusten etc.).

### Tiere sind keine Sache

Seit 2003 hält das Schweizer Zivilgesetzbuch ausdrücklich fest, dass Tiere auch unter juristischen Gesichtspunkten keine Sachen mehr sind. Sie gelten seither auch juristisch ganz einfach als Tiere. Die rechtliche Anerkennung von Tieren als eigenständige Lebewesen ist nicht nur von grosser symbolischer Bedeutung, sondern hat auch einige konkrete Gesetzesänderungen bewirkt.

In vielen Rechtsbereichen ist jedoch trotz des neuen Grundsatzes alles beim Alten geblieben. Überall dort, wo keine besonderen Regelungen für Tiere erlassen wurden, gelten nämlich nach wie vor die auf Sachen anwendbaren Bestimmungen, so etwa im Kauf- oder im Arbeitsrecht. Auch im Strafgesetzbuch gelten dieselben Vorschriften und Tatbestände wie im Zusammenhang mit Sachen, so etwa beim Diebstahl von Tieren oder bei ihrer Verletzung oder Tötung, die nach wie vor als Sachbeschädigung qualifiziert werden. \*



### ● Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsführerin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).

## Was ist eigentlich Hate Speech?

Online entgleisen Anstand und Respekt immer wieder, dabei sind auch Beschimpfungen im Netz, sogenannter Hate Speech, oft strafbar.

**D**er Glaube, dass das Internet ein rechtsfreier Raum sei, in dem man alles tun, lassen und sagen kann, ist immer noch weit verbreitet. Doch das trifft in keiner Weise zu. Beleidigungen, Beschimpfungen und rassistische Äusserungen im Netz – kurz «Hate Speech» oder Online-Hassrede – stellen oft strafbare Handlungen dar.

In Online-Foren, sozialen Netzwerken, aber auch in Kommentarspalten von Zeitungen machen viele ihrem Unmut Luft. Das ist auch völlig in Ordnung, solange das Recht beachtet wird. Doch im Schutz vermeintlicher Anonymität oder als Teil eines (Online-)Mobs geht dies oft vergessen.

Betroffen von Hate Speech können Privatpersonen sein, aber sehr oft trifft es auch Menschen, die im Rampenlicht stehen wie die ehemalige grüne Kantonsrätin des Kantons Zug Jolanda Spiess-Hegglin. Eine beispiellose Hetzkampagne gegen ihre Person in den Boulevardmedien hat sie gewissermassen «zum Abschuss» freigegeben. Ihre bittere Erfahrung zeichnet folgendes Täterprofil: «Plakativ gesagt ist der Beschimpfer im Netz der alte, weisse Mann, SVP-Wähler oder -Mandatsträger und wohnt in der Ostschweiz. Zumindest in jenen Fällen, die mich betreffen oder die ich bearbeite.»

Warum gerade ältere Männer zu Wutbürgern werden, erklärt sich die Gründerin des Vereins #Netzcourage, der Opfer von Beschimpfungen und Verleumdungen unterstützt, wie folgt: «Der jüngeren Generation wird in der Schule mitgegeben, dass online die gleichen Regeln gelten wie im Alltag und online die Beweisführung oft einfacher ist. Für Rentner ist das Internet vielfach Neuland, eine Alternative zum Stammtisch in der Beiz. Die Folgen ihrer unkontrollierten Online-Schimpftiraden werden ihnen erst dann klar, wenn ein eingeschriebener Brief der Staatsanwaltschaft eintrifft.» Jolanda Spiess-Hegglin ist auch aufgefallen, dass die Angriffe auf Männer anders ausfallen als bei Frauen: «Bei Männern wird die Kompetenz angezweifelt, bei Frauen zielen neun von zehn Angriffen auf den Körper oder die Sexualität.»

Während viele Leute solche Online-Angriffe als – wenn auch rüden – «Umgangston» hinnehmen, setzt sich neben #Netzcourage auch die Organisation Silencio ein, dass Anstand auch im Netz respektiert wird. Mitgegründet wurde diese Plattform von Urs Saxer, Rechtsanwalt und Professor für Staats- und Medienrecht an der Universität Zürich. Seine Erfahrung hat gezeigt, dass meist eine Abmahnung reicht, damit die gehässige und möglicherweise strafrechtlich relevante Äusserung vom Urheber



gelöscht wird. Silencio hat auch ein Tool entwickelt, das für Kundinnen und Kunden das Netz nach verunglimpfenden Botschaften zur Person durchsucht. Dafür haben sie den Innovationspreis der Schweizer Asserkuranz erhalten. Bleibt etwas im Filter hängen, kann man an Silencio einen Screenshot schicken, und die Autorin des Beitrags erhält eine Mail, die zur Löschung auffordert.

«Viele Leute sind sich der Wirkung gar nicht bewusst, die sie mit ihren hasserfüllten Angriffen auslösen», sagt Jolanda Spiess-Hegglin. «Sie sehen den Menschen dahinter gar nicht.» Deshalb geht sie in einem ersten Schritt auf die Wutbürger zu, trifft sich mit ihnen zu einem Kaffee. Nach solchen Begegnungen kommt es oft zu einem aussergerichtlichen Vergleich und: «Manchmal werden die Herren dann auch Mitglied von #Netzcourage, weil sie erkannt haben, welchen Fehler sie gemacht haben.» \*

Mehr unter [www.netzcourage.ch](http://www.netzcourage.ch) und [www.silencio.ch](http://www.silencio.ch)



● **Marc Bodmer** ist Jurist und Cyberculturist. Er beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit digitalen Medien.

## Unerwünschte Wegbegleiter

Bald ist wieder Badiwetter! Mit dem Schritt ins neue Glück riskieren wir auch ein schmerzhaftes Übel: Dornwarzen. Wie man sich davor schützen – oder sie schnellstmöglich wieder loswerden kann.



### 1 Was genau sind Warzen?

Es ist eine grosse Gruppe von Erkrankungen der Haut und der Schleimhäute, die durch Viren – sogenannte HPV-Viren (humanes Papillomavirus) – ausgelöst werden. Sie können sowohl durch direkten Hautkontakt oder aber indirekt über gemeinsam genutzte Nagelscheren, Fussböden etc. übertragen werden. Besonders leicht geschieht das in Feuchträumen, die Menschen gemeinsam barfuss nutzen, wie öffentliche Umkleieräume, Schwimmbäder, aber auch Hotelzimmer. Die Viren dringen dabei über minimste Verletzungen der Haut ein und vermehren sich dort.

### 2 Unterscheiden sich Dornwarzen von anderen Warzen?

Dornwarzen treten hauptsächlich an den Fusssohlen auf. Dadurch wird die übliche Verhornung der Warzen nach innen gedrückt, was eine stachelartige Struktur bewirkt, die bei jedem Schritt schmerzt. Bei Dornwarzen sind spezifische HPV-Viren beteiligt, weshalb die inzwischen erhältlichen HPV-Impfungen als Schutz nicht helfen – im Gegensatz zu Genitalwarzen.

### 3 Welche Menschen sind besonders von Warzen betroffen?

Vor allem Menschen, die immunhemmende Medikamente erhalten – etwa nach Organtransplantation oder unter Chemotherapie – oder an einer das Immunsystem schwächenden Erkrankung leiden (wie z.B. HIV). In diesen Gruppen tritt grossflächiger und heftiger Warzenbefall gehäuft auf. Denn der Zustand des Immunsystems befindetet, ob sich Warzen ausbilden oder schnell wieder abheilen. Auch Kinder und Personen mit gestörter Hautschutzbarriere werden gehäuft von Warzen befallen, etwa solche mit Ekzemen oder Personen, die stark schwitzen.

### 4 Kann man sich vor einer Ansteckung schützen?

Man sollte in öffentlichen Einrichtungen den Barfuss-Boden-Kontakt kleinstmöglich halten. Ist ein Familienmitglied von Dornwarzen betroffen, sollte man die gemeinsame Nutzung von Fusspflegematerialien meiden. Darüber hinaus gilt es, die Abwehrkräfte zu stärken. Dazu gehört die optimale Pflege der Haut, indem man starkes Schwitzen verhindert oder zu langen Wasserkontakt meidet, um die Haut nicht aufquellen zu lassen. Darüber hinaus sollte man Ekzeme sorgsam behandeln. So kann die Haut Eindringlinge und damit Viren besser abwehren.

### 5 Was lässt sich gegen Dornwarzen tun?

Warzen können spontan verschwinden, also ohne Behandlung. Dornwarzen sind jedoch hartnäckig. Hier braucht es zum richtigen Zeitpunkt das richtige Mittel. Die Viren sitzen sehr tief in der Haut, also muss erst die «harte Schale» mittels verschiedener Säuren und mechanischer Massnahmen entfernt werden. Danach kommen geeignete Präparate zur Anwendung, oder aber man vereist die Warzen mit Stickstoff. In der Schweiz ist auch die sogenannte «Warzenbesprechung» bekannt, die manchmal tatsächlich mit einer Abheilung einherging – das ist wahrscheinlich einer Spontanheilung geschuldet. Studien jedenfalls konnten die Wirksamkeit dieser Methode nicht beweisen. Die beste Medizin gegen Dornwarzen ist und bleibt jedoch: sie erst gar nicht aufzulesen. \*

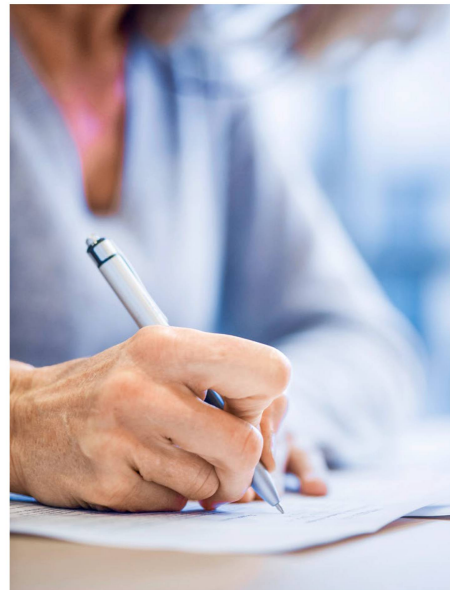


#### ● Dr. med. Kerstin Haufe

ist Fachärztin für Dermatologie und Venerologie und ist Besitzerin der Praxis «dermamedica» in Ibach SZ.

## Entschädigung für Angehörige

Söhne und Töchter, die ihre alten Eltern betreuen, leisten Arbeit und investieren Zeit. Ein Betreuungs- und Pflegevertrag regelt die Entschädigung. Vorlagen dazu gibt es bei Pro Senectute.



**I**ch Sorge regelmässig für meine Eltern, mache die Wäsche, fahre sie zum Arzt und unterstütze sie im Haushalt. Da ich als einziges von uns drei Geschwistern in ihrer Nähe wohne, ist das irgendwie selbstverständlich. Trotzdem komme ich mir manchmal ausgenutzt vor. Was kann ich tun?

Wir empfehlen Ihnen, einen Betreuungs- und Pflegevertrag abzuschliessen. Je besser die Aufgaben mit dem Netz rund um und mit dem älteren Menschen abgesprochen sind, umso langfristiger kann die Hilfe erfolgen. Wird vorab alles Nötige geklärt, können auch keine Missverständnisse entstehen. Wenn immer möglich sollte ein solcher Vertrag mit Hilfe einer Pro-Senectute-Sozialberaterin eingerichtet werden. Wenn diese die Moderation und Beratung übernimmt, kommen die pflegenden Angehörigen nicht in eine schwierige Doppelrolle: Mit dem Pflegevertrag werden sie ja auch Arbeitnehmerinnen; gleichzeitig sind sie Bezugspersonen.

Im Betreuungs- und Pflegevertrag werden die Ansprüche und der Umfang der Arbeiten festgehalten – von reinen Betreuungsaufgaben zu pflegerischen Handreichungen, von Haushaltführung zu Nachteinsätzen. Im Vorfeld gilt es festzulegen, wo diese erfolgen sollen: ob beim Senior oder der Seniorin zu Hause oder bei der betreuenden Person im Haushalt. Je nachdem fallen auch Kosten für die Miete an. Zudem werden die Grenzen der Verantwortung festgelegt. Von Pro Senectute aus empfehlen wir idealerweise eine Aufteilung zwischen Personensorge und finanzieller Verantwortung. Schliesslich wird die Höhe der Entschädigung berechnet; diese kann individuell festgelegt werden. Auf der Homepage von Pro Senectute Schweiz (Adresse am Ende des Artikels) finden sich die Erhebungsblätter, um einen Betreuungs- und Pflegevertrag gut auszugestalten. Pro Senectute richtet sich nach den Vorgaben von Budgetberatung Schweiz ([www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch)). Dabei liegt der Stundenansatz zwischen CHF 24.– und 30.–.

Der Vertrag wird durch die Unterschrift der alten Eltern – sofern sie noch urteilsfähig sind – und der betreuenden Tochter oder des betreuenden Sohnes rechtsgültig. Die Unterschrift der anderen Angehörigen ist fakultativ im Sinne der Kenntnisnahme.

Wir befürworten die monatliche Abrechnung und Auszahlung an die Angehörigen. Bei der Entschädigung ist es wichtig zu beachten, dass auch die AHV-Beiträge abgerechnet werden müssen. Die Pro-Senectute-Sozialberatung hilft, alle finanziellen Fragen wie Betreuungsgutschriften, Hilflosenentschädigung, allfällige Ergänzungsleistungen etc. zu klären. Merkblätter und Vorlagen für einen Betreuungs- und Pflegevertrag sind auf der Homepage von Pro Senectute Schweiz hinterlegt.

Rückmeldungen von betreuenden Angehörigen zeigen uns, dass sie die Gespräche als gute Standortbestimmung und Klärung erfahren werden und ein verbindlicher Vertrag das Betreuungs- und Pflegenetz langfristig aufrechterhalten kann. Wir sind überzeugt: Wenn die Aufgaben klug und richtig auf die Angehörigen verteilt werden, verhilft dies den alten Eltern zum längeren Verbleib zu Hause und zum Frieden in der Familie. \*

**Beratung in Ihrer Nähe** Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft. Alle Merkblätter und Vorlagen zum Betreuungs- und Pflegevertrag finden Sie auf der Homepage von Pro Senectute unter [www.prosenectute.ch/de/ratgeber/gesundheits/angehoerige-pflegen.html](http://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/gesundheits/angehoerige-pflegen.html).



● **Ida Boos**

ist Geschäftsleiterin von Pro Senectute Kanton Solothurn, Hauptbahnhofstrasse 12, 4500 Solothurn, Telefon 032 626 59 59, Mail [info@so.prosenectute.ch](mailto:info@so.prosenectute.ch), Internet [www.so.pro-senectute.ch](http://www.so.pro-senectute.ch)